

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 31/3 (2004)

DOI: 10.11588/fr.2004.3.63559

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

streuter Archivalien zu konsultieren, darunter 13 Departementsarchive, und ist dabei vor allem auf die Tagebücher des SFIO-Agrarspezialisten Lucien Roland gestoßen, die wertvolle Aufschlüsse über die alltäglichen Probleme sozialistischer Agrarpropaganda bieten. An manchen Stellen, etwa bei der Behandlung der gut erforschten Sozialfigur des *instituteur*, hätte man sich allerdings gewünscht, daß die in Kärnerarbeit aus den Quellen geschöpften Erkenntnisse noch stärker mit der einschlägigen Fachliteratur korreliert worden wären. Schade auch, daß wichtige angloamerikanische und deutsche Studien zum Thema (z.B. Laird S. Boswells Arbeit über »Rural Communisme in France«) nur vereinzelt herangezogen wurden. Insofern ist dem Schlußplädoyer von Lynch aber ausdrücklich zuzustimmen, in dem von der Notwendigkeit einer »vergleichenden Geschichte des europäischen Agrarismus« die Rede ist.

Manfred KITTEL, München

Alain BANCAUD, *Une exception ordinaire. La magistrature en France 1930–1950*, Paris (Gallimard) 2002, 514 S. (nrf essais).

In den Kulissen der vorliegenden Untersuchung steht unausgesprochen die Frage, wie es geschehen konnte, daß eine Gesellschaft, die sich westlichen Rechtsgrundsätzen verpflichtet fühlte, mit der zweimaligen radikalen Umkehrung des politischen normativen Bezugsrahmens innerhalb von nur fünf Jahren zurecht kam. Und auf welche Weise stellte ein sich zunehmend auf Gewalt gründendes Regime die Loyalität der Richterschaft sicher, jenes Berufsstandes, dessen Aufgabe in der Aufrechterhaltung der normativen Kontinuität besteht? Alain Bancaud, Jurist und Soziologe am Institut d'histoire du temps présent, hat sich dieser komplexen Thematik angenommen und in einen umfassenden Quellenfundus aus Justizakten, privaten Fonds und einschlägigen Publikationen Untersuchungsschneisen geschlagen.

In einem ersten Teil, »La conjoncture«, geht er der Frage der historischen Kontinuität in der Struktur und Organisation der französischen Richterschaft nach. Dabei ergibt sich für Bancaud eine Grundthese. Sie besagt, daß die Richterschaft, um als Instrument in den Händen des Vichy-Regimes zu dienen, nicht etwa in größerem Stil strukturell verändert werden mußte, sondern vielmehr in der seit der Revolution und dem Ersten Kaiserreich traditionellen etatistischen und hierarchisierten Form durchaus geeignet war, ihre Rolle als Faktor gesellschaftlicher Ordnung auch in einem zunehmend totalitären Regime zu übernehmen. Somit stellte nach Ansicht von Bancaud die Phase von Vichy in der chronologischen Entwicklung der französischen Justiz nicht etwa den Sonderfall, die Ausnahme, dar, sondern eher eine »übliche Abweichung«, eben eine »Exception ordinaire«. Das »modèle de justice étatisé et fonctionnarisé« funktionierte als ein System, das seit jeher mehr auf die Beibehaltung der sozialen und nationalen Ordnung angelegt war als auf die Durchsetzung individueller Rechtsansprüche. Die These einer in Frankreich gängigen Instrumentalisierungspraxis von Justiz und Richterschaft im Interesse der Stabilität des jeweiligen Regimes belegt Bancaud durch Verweise auf Analogien in den vergangenen 200 Jahren, so auf die üblichen Säuberungen der Richterschaft nach Regime-Wechseln und die in Umbruchzeiten generelle Verschärfung der staatlichen Kontrolle über die Justiz und die Einsetzung politischer Gerichtshöfe.

Über diese Tradition staatlicher Anbindung hinaus aber wirkten im Vichy-Frankreich auf die Richter Mechanismen ein, die ihre Gefügigkeit festigen mußten. Das Regime, das den Krieg zu beenden versprach und sich zunächst vor allem wegen der Figur des Marschalls Pétain großer Zustimmung in der Bevölkerung erfreute, sicherte sich die Loyalität seiner Richter durch einen persönlich auf das Staatsoberhaupt abgegebenen Eid. Einer ersten Säuberungswelle, die sich gegen Juden und Freimaurer richtete und insgesamt 102 Richter aus

ihren Ämtern entfernte, folgten im Verlauf der nächsten Jahre weitere, die 209 der 3400 Richter trafen, wobei sowohl »insuffisance professionnelle« wie auch der Verstoß gegen das Gebot der politischen Zurückhaltung und »ungeordnetes Privatleben« (*dérèglement de la vie privée*) als Argumente für die Eliminierung angegeben wurden. Letzteres Kriterium beleuchtet das staatlich vorgegebene Ziel einer sittlichen Erneuerung. Allgemein interpretierte man die Niederlage Frankreichs als Folge eines moralischen Niedergangs und beabsichtigte, durch größere Strenge zur Wiederaufrichtung der Nation beizutragen. Es war dies eine Vorstellung, die von großen Teilen der Richterschaft geteilt wurde und Urteil und Strafe die Qualität sinngeleiteter Maßnahmen verlieh.

Mit der Zuspitzung der politischen Lage geriet das Regime zunehmend in Bedrängnis. Gegenüber dem wachsenden Widerstand aus der Bevölkerung sah Vichy die Lösung in verschärften Strafgesetzen, um durch das exemplarische Strafmaß von Widerstandsaktivitäten abzuschrecken. Damit wuchs der Richterschaft eine Rolle zu, die sie überfordern mußte; da, wo sie die gesetzlich geforderten rigorosen Strafen verhängte, trieb sie die aktiven Kräfte der Bevölkerung in den Widerstand. Die verschärfte Repression leitete die innere Distanzierung zahlreicher Richter vom *État français* ein, was wiederum von der staatlichen Verwaltung mit der vermehrten Einsetzung von Sondergerichten beantwortet wurde, in denen Berufsrichtern die Urteilsgewalt entzogen war. Im Zuge der »kumulativen Radikalisierung« (Hans Mommsen) erhielten die administrativen Ordnungskräfte wie auch die deutschen Besatzungsbehörden Zugriffsmöglichkeiten in Rechtsverfahren zugestanden, während die Richterschaft ihre traditionellen Unabhängigkeitsgarantien einbüßte.

Der zweite Teil, »Un corps«, beleuchtet die Innensicht des Berufsstandes. Wie vereinbarten die Richter selbst ihren beruflichen Auftrag und ihr Selbstverständnis mit einer staatlichen Ordnung, die sich zunehmend von rechtsstaatlichen Prämissen entfernte? Hier wird deutlich, daß sich eine große Zahl von Richtern durchaus anpassungsfähig zeigten. In der Mehrheit sahen sie sich als Verteidiger der (verfassungsgemäß zustande gekommenen) staatlichen Ordnung gegen »les passions, les intérêts, la violence, le désordre«. Zudem waren sie an das Gebot der politischen Enthaltensamkeit gebunden, wodurch der Berufsstand eine überparteiliche, neutrale Position erlangte. Diese setzte ihn in den Stand, dem Regime eine Art legitimatorischer Weihe zu verleihen. Auch ihre technische Professionalität stellten Richter dem Regime zur Verfügung. So deckten sie gegenüber der staatlichen Verwaltung Gesetzeslücken auf, mahnten die Durchführbarkeit mancher Ausnahmeregelungen an und wiesen darauf hin, auf welche Weise dem »neuen Geist« am besten zum Durchbruch verholfen werde. Vor allem höhere Chargen zeigten zu Beginn des Regimes mitunter repressiven Eifer, der sich gegenüber Juden wenig bemerkbar machte, stärker schon gegen Freimaurer gerichtet war und vor allem in Kommunisten und »Terroristen« (Résistance-Kämpfern) seine Opfer fand. In einer Gesamtübersicht über die verhängten Urteile zeichnet Bancaud ein kontrastreiches und je nach Gericht und Region schwankendes Bild der richterlichen Bewertungen. Ab Ende 1943, als der Konsens der Bevölkerung mit dem Regime spürbar abbröckelte und die Neigung zur Widerstandsaktivität auch »respektable« Kreise erfaßte, nahm die Tendenz unter Berufsrichtern zu, mehr Milde walten zu lassen oder die Verfahren in die Länge zu ziehen. Dies nicht nur als Folge von Einsicht, sondern verstärkt durch die Erfahrung persönlicher und familiärer Bedrohung durch Anschläge. Gegen Ende von Vichy ließen sich für exponierte Posten kaum noch Kandidaten finden, auch wurden von ordentlichen Gerichten keine Todesurteile mehr verhängt, so daß das Regime zunehmend auf Sondergerichte zurückgriff.

Über die Justiz unter Vichy ist dem Autor eine Gesamtsicht gelungen, die Bewertungen vermeidet und der Komplexität des Gegenstandes voll gerecht wird. Allerdings nehmen die breit zitierten Quellentexte mitunter zu viel Raum ein, während die Faktizität sehr knapp gerät. Weniger deutlich als das Regime des Marschalls wird die Periode der Libération, deren Abhandlung auch unter der nicht sehr glücklichen Gliederung leidet. Mitunter etwas über-

gangslos geht die Behandlung der Zeitspanne von 1940 bis 1944 in die von 1944 bis 1948 über. Es fragt sich, ob die Einteilung nach Kapiteln nicht zu mehr Klarheit geführt hätte. Was nach der Libération die Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit anbetraf, so waren die agierenden Kräfte in hohem Maß darauf angewiesen, sich der Berufsrichterschaft zu bedienen, um die Rückkehr zur rechtsstaatlichen Ordnung zu dokumentieren. Andererseits aber hatte sich eben diese Berufsrichterschaft eben noch als Stütze des alten Regimes erwiesen. Dieser Handlungszusammenhang stellte die Akteure vor eine nicht geringe Herausforderung: die Rolle eines legitimierenden rechtsstaatlichen Scharniers konnte die Richterschaft nur unter der Voraussetzung übernehmen, daß sie selbst in einem ersten Schritt einer umfassenden Säuberung unterzogen worden war. Im Zuge dieser *Épuration*, die bereits im August 1945 abgeschlossen war, büßten 184 Richter dauerhaft ihre Ämter ein. In weiteren etwa 190 Fällen wurden Strafen ausgesprochen, Ehrungen oder Ansprüche aberkannt oder Zwangspensionierungen durchgeführt. Die Ausschlüsse betrafen vor allem die Spitze der Hierarchie, die nahezu völlig ausgewechselt wurde. Die auf diese Weise »gesäuberte« Richterschaft führte in der Folge bis 1949 die Verfahren gegen Parteigänger und Mitläufer des Vichy-Regimes durch, wobei ein neuer Straftatbestand, die »indignité nationale«, geschaffen wurde. Die Untersuchung belegt, daß Elemente eines fragwürdigen Umgangs mit rechtsstaatlichen Kriterien, wie sie der Vichy-Justiz angelastet werden müssen, etwa die Retroaktivität von Gesetzen, die strikte Anbindung der Richter an die Staatsgewalt u.a.m., unter den entgegengesetzten Prämissen der Libération weiterhin beibehalten wurden. Wie also, so fragt Bancaud, unterscheidet sich in Anbetracht dieser Defizite die Gerichtsbarkeit der Libération von der des Vichy-Regimes? Nicht in der Anwendung der Sondergerichtsbarkeit, so die Antwort, und nicht in der Verhängung fragwürdiger Urteile, sondern vielmehr in dem erklärten Ziel, schrittweise zu mehr rechtsstaatlicher Normalität zu gelangen, während Vichy immer tiefer im rechtsstaatlichen Abseits versank.

Elisabeth BOKELMANN, Essen

Gerhard ENGEL, Gaby HUCH, Ingo MATERNA (Hg.), Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenräte in der Revolution 1918/19. Dokumente der Vollversammlungen und des Vollzugsrates. Vom Generalstreikbeschuß am 3. März 1919 bis zur Spaltung der Räteorgane im Juli 1919, München (Akademie) 2002, XLVIII–885 p.

Ce troisième volume, qui rassemble des documents concernant la période allant du 3 mars à juillet 1919, est d'un intérêt particulier, non seulement parce qu'il décrit jour après jour le fonctionnement et les avatars du Conseil exécutif des ouvriers berlinois (*Vollzugsrat*), mais parce qu'il permet de comprendre la fin des Conseils et ses causes.

Dès qu'éclate à Berlin, le 3 mars 1919, la grève générale, le gouvernement instaure l'état de siège et proclame la loi martiale. Dotés de pleins pouvoirs, militaires et corps francs arrêtent ou fusillent dans les rues de Berlin quiconque leur paraît suspect: en quelques jours 1600 prisonniers (p. 191) et au total plus de 1000 morts, cependant que, le 16 mars, des troupes de la *Garde-Kavallerie-Schützen-Division* vont piller le dépôt d'armes d'Adlershof (p. 221–224). Le Conseil exécutif berlinois quant à lui organisait presque chaque jour des réunions qui duraient de 3 à 5 heures et au cours desquelles s'affrontaient surtout les délégués du groupe SPD, qui se refusaient à condamner les agissements du gouvernement, et les socialistes indépendants (USPD), qui les dénonçaient. Plusieurs démarches auprès du gouvernement des membres du Conseil, qui demandaient la libération des prisonniers politiques et la levée de l'état de siège demeurèrent sans résultats (p. 191–192, 344–345).

En fait les objectifs des délégués SPD et USPD étaient profondément différents. Ernest Däumig par exemple espérait que le système des conseils permettrait aux »forces prolétaires« de prendre le contrôle des usines et des propriétés foncières (p. 303), tandis que les